

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr.

Beratung im **Stadtrat** am **01.02.2013**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Höhe der offen stehenden Verfahrens- und Bußgelder

Stellungnahme/Antwort:

Die Summe an nicht bezahlten Verwarn- und Bußgeldern sowie aus öffentlichrechtlichen Abgaben beläuft sich zum 31.12.2012 auf insgesamt 5.738.322,81 € Die Zusammensetzung dieser Summe entnehmen Sie bitte der nach folgender Aufstellung.

Buß-/Verwarnungsgelder ruhender Verkehr (K310402E10)	406.373,09 €
Buß-/Verwarnungsgelder fließender Verkehr (K310402E11)	61.029,17 €
Grundbesitzabgaben 50100 (9 Postenkennzeichen)	1.042.576,76
Gewerbesteuer + Zinsen 233a AO	3.863.161,11 €
Hundesteuer	76.917,97 €
Vergnügungssteuer	288.264,71 €
Summe	5.738.322,81 €

Im Bereich der Verwaltung ist zurzeit eine weitere Optimierung der Verfahrensabläufe nur noch bedingt möglich, da es sich hierbei um automatisierte Verfahrensabläufe handelt. Im Rahmen der Vorverfahren wird verstärkt auf eine zeitnahe Einbringung der entstehenden Forderungen ins Kassensystem geachtet, damit eine Realisierung schnellstmöglich erfolgen kann.

Eine generelle Prüfung des Forderungsmanagement der Stadt Koblenz erfolgt im Rahmen der Prüfliste der Haushaltsstrukturkommission.

In den vergangenen Jahren, wurde mehrfach der Einsatz einer Wegfahrsperr geprüft. Aus den nachstehenden Gründen ist bis heute auf den Einsatz entsprechender Wegfahrsperrn verzichtet worden.

Die Zwangsvollstreckung ist eine Maßnahme aus dem Bereich der Hoheits-Verwaltung und unterliegt somit in besonders hohem Maße rechtstaatlicher Erfordernissen. Insbesondere dann, wenn es sich um einen Eingriff in die Grundrechte des Bürgers handelt. Hier ist in jedem

einzelnen Fall der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Aspekt des Rechtsstaatsprinzipes zu beachten.

Sofern im Rahmen der Zwangsvollstreckung mit Mitteln einer wie auch immer gearteten Wegfahrsperre gehandelt wird bedeutet dies, dass eine umfangreiche Ermittlung von Seiten der Vollstreckungsbehörde erfolgen muss. Hierbei sind die persönlichen Verhältnisse des Schuldners genauestes zu prüfen, um auszuschließen, dass im Falle der PKW-Pfändung, dieser nicht den Pfändungsschutzvorschriften unterliegt. In der Regel wird von Seiten der Vollstreckungsstelle Koblenz, sofern die Pfändungsvoraussetzungen vorliegen geprüft, inwieweit eine Pfändung des Fahrzeuges erfolgen kann und ggf. wird dann die Sicherstellung des Fahrzeuges durchgeführt. Diese wird durch Anbringung eines Pfandsiegels bzw. durch Abschleppung des PKW's durchgesetzt. Eine Änderung dieser Verwahrensweise ist auf Grund der zurzeit vorliegenden Erfahrungen nicht sinnvoll, da es letztlich das Ergebnis der Pfändung nicht wesentlich beeinflussen würde.

Auch aus tatsächlichen Gründen wurde bis jetzt auf den Einsatz entsprechender Wegfahrsperren verzichtet. Hier sind insbesondere die nachfolgenden Aspekte zu beachten:

- Ein PKW darf, wenn er im öffentlichen Verkehrsraum steht den Verkehr nicht behindern.
- Die Pfändungsmaßnahme kann nur in einem Zeitraum bis zu drei Tagen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen, da es sich ansonsten um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung handelt und als Folge hieraus die Abschleppung des PKW's notwendig wäre.
- Keine Blockierung im Halte- oder Parkverbot, da ansonsten die Gefahr vom Bußgeldtatbestand erfüllt werden könnten.
- Keine Blockade in unsicheren Stadtgebieten, da sonst die Gefahr der Beschädigung besteht und somit eine Schadensersatzpflicht entstehen könnte.

Aus den vorgenannten Gründen wird bis heute auf den Einsatz von Wegfahrsperren verzichtet.